

§ 8 Vorstand

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, darunter der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und drei Beisitzern. Der Vorstand ist mit vier Mitgliedern beschlussfähig.
2. Der Vorstand wird alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand ist berechtigt, darüber hinaus einen Beirat zu berufen. Der Beirat besteht aus 1 bis 3 Personen, welche Mitglieder im Verein sein müssen. Dieser soll den Vorstand in seiner Arbeit beraten und unterstützen. Der Beirat ist kein stimmberechtigtes Vorstandsorgan.

§ 9 Benennung von Ehrenmitgliedern

1. Jedes Vorstandsmitglied kann natürliche Personen zur Ehrenmitgliedschaft vorschlagen. Über die schriftlich begründeten Vorschläge entscheidet der Vorstand per Mehrheitsbeschluss. Voraussetzung für eine Ehrenmitgliedschaft ist, dass besondere Verdienste für den Verein oder für die Zwecke des Vereins vorliegen. Ebenfalls können Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 10 Erstattung von Aufwendungen und Auslagen

Die Erstattung von Aufwendungen und Auslagen sowie Reisekosten ist in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 11 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung, welche den Auflösungsbeschluss fasst, gleichzeitig auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen. Dabei muss die Verwendung des Vereinsvermögens ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken, für die Hilfe von chronisch Nierenkranken oder zu deren Nutzen gesichert sein. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Anhörung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 12 Inkrafttreten

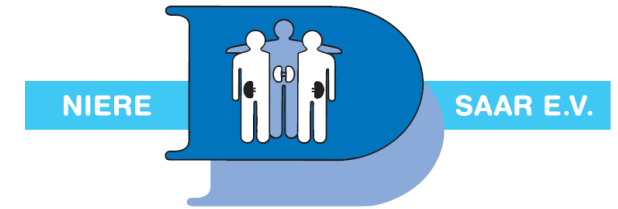
Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Dillingen, den 08.02.2009

Helmut Maaß
1. Vorsitzender

Ingrid Hollinger
Stellv. Vorsitzende

Niere Saar e.V.
GBZ der Alois-Lauer-Stiftung
Dr. Prior Straße 3
66763 Dillingen
Tel: 06806 - 47563
E-Mail: h.maass@niere-saar.de



Niere Saar e.V.
Gemeinnütziger Verein
Mitglied des Bundesverband
Niere e.V.

Eingetragen in das
Vereinsregister beim
Amtsgericht Saarlouis,
8 VR 273
Gemeinnützigkeit durch
Finanzamt Saarlouis.

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Niere Saar e.V."
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Saarlouis eingetragen und vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Dillingen / Saar.
4. Der Verein ist Mitglied im Bundesverband Niere e.V.
5. Der Verein ist Mitglied im Hilfsfonds Dialyseferien e.V.
6. Der Verein ist Mitglied in der Landesvereinigung Selbsthilfe e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Im Besonderen ist es die Aufgabe des Vereins:
 - a) die chronisch Nierenkranke und deren Angehörige bei Problemen mit Behörden, Dienststellen, Kassen, Versicherungen usw. zu beraten,
 - b) die Förderung von Kommunikation, Information, Begegnung und Aktivitäten von Nierenkranken und deren Partnern,
 - c) die Zusammenarbeit mit Institutionen aus Medizin, Wissenschaft und Forschung im Saarland,
 - d) die chronisch Nierenkranke über neue Erkenntnisse zu Behandlungsmöglichkeit der Niereninsuffizienz zu informieren,
 - e) psychosoziale Begleitung der chronisch Nierenkranken und deren Angehörigen,
 - f) die Förderung der Organspendenbereitschaft in der Öffentlichkeit,
 - g) die Anliegen der Nierenkranken in der Öffentlichkeit zu vertreten,
 - h) die Zusammenarbeit und Unterstützung von Vereinen, Verbänden und Institutionen, die auch die Ziele der Mitglieder unseres Vereins verfolgen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Vorteile aus Mitteln des Vereins.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Alle Inhaber von Vorstandsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) jede natürliche oder juristische Person, die bereit ist, die Zwecke der Niere Saar e.V. zu unterstützen. Alle Mitglieder sind stimmberechtigte Vollmitglieder.
 2. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Der Vorstand entscheidet, mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme des Antragsstellers, bei der nächsten Vorstandssitzung (Weiteres regelt die Geschäftsordnung). Die Aufnahme oder Ablehnung bedarf der schriftlichen Form.
 3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod. (Mitgliedschaft des Partners ist weiter möglich)
 - b) durch Austritt. Dieser ist unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
 - c) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn er gegen die Interessen der Niere Saar e.V. gröblich verstoßen hat oder mit dem Beitrag, trotz Mahnung, mehr als 12 Monate im Rückstand ist.
 4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens.
 5. Mitgliedern wird die Satzung und Geschäftsordnung ausgehändigt

§ 5 Beitrag

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitglieder erhalten gemäß der Satzung des Bundesverbandes Niere e.V. die Zeitschrift „DER NIERENPATIENT“. Ebenfalls erhalten die Vereinsmitglieder den internen Rundbrief „Niere Saar aktuell“ kostenlos.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Post, E-Mail, Fax oder über den Rundbrief „Niere Saar aktuell“ mindestens drei Wochen vor dem Termin.
2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand es mit einfacher Mehrheit beschließt oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dies verlangen.
3. Die Mitglieder haben insbesondere folgende Zuständigkeiten:
 - a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer,
 - c) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Kassierers und der Kassenprüfer,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) die Auflösung des Vereins.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens 1 Woche vorher schriftlich an den Vorstand zu richten.
5. Bei Beschlüssen zu Satzungsänderungen oder zur Abberufung des Vorstandes und Auflösung des Vereins sind 3/4 der abgegebenen Stimmen, der zur Mitgliederversammlung erschienen Mitgliedern erforderlich. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig